

Satzung der „Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“

1. Abschnitt: Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 170024 (Ifd. Nr. 15) eingetragen.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Sachsa.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Satzungszweck, Aufgaben

§ 4

Satzungszweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports, indem sie ihren Mitgliedern die Ausübung des Schießsports ermöglicht. Dies gilt im Besonderen für die Förderung der Jugend. Darüber hinaus erstrebt sie die Erhaltung und die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums der Heimat als integralem Bestandteil des Sportschießens. Sie bietet ihren Mitgliedern hierzu die Möglichkeit, an schießsportlichen Übungen und Wettkämpfen teil zu nehmen.

§ 5

Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 6

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 7

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Gesellschaft kann bei Bedarf den Mitgliedern des Vorstandes Auslagenersatz zahlen (§§ 27, 670 BGB). Darüber hinaus ist die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) für Übungsleiter möglich. Entsprechende Entscheidungen trifft der Vorstand.

§ 9

Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V und im Deutschen Sportbund e.V.

3. Abschnitt: Auflösung der Gesellschaft, Satzungsänderung

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen der Stadt Bad Sachsa zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Weiterverwendung ist das Vermögen der Gesellschaft jedoch für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung kommt. Als Treuhänder ist die Stadt Bad Sachsa eingesetzt.

§ 11

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12

Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung können nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13

Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, finden die Gesetze und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung (BGB §§ 21-79).

4. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 14

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Stadt Bad Sachsa werden, der sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können auch Personen, die zum Verein eine besondere Beziehung haben, die Mitgliedschaft erwerben. Außerdem können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit

Genehmigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben. Das Stimmrecht in der Versammlung erwirbt dieser Personenkreis erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Diese werden jährlich erhoben, und müssen bis Ende März des Beitragsjahres entrichtet sein.

§ 17 Mitgliedschaftsende

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erklärt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs. Die vor dem Austritt entstandenen Verpflichtungen sind zu erfüllen. Der Austritt wird am Ende des Jahres wirksam, in dem er erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze des Vereins und/oder dessen Satzung verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder eine ehrenrührige Handlung begeht.

§ 18 Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Mitglieder entfällt die Beitragspflicht.

5. Abschnitt: Rechte und Pflichten

§ 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern.

§ 20

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte in der Mitgliederversammlung wahr.

6. Abschnitt: Organe

§ 21

Organe der Gesellschaft sind der geschäftsführende Vorstand (§ 22), der erweiterte Vorstand (§ 23), die Mitgliederversammlung (§ 25) und der Ehrenrat (§ 26).

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen (§§ 664-670 BGB). Er besteht aus:

- a) Dem/der Schützenmeister/in (1. Vorsitzende/r)
- b) Dem/der stellvertr. Schützenmeister/in (2. Vorsitzende/r)
- c) Dem/der Rentant/in
- d) Dem/der Schriftführer/in
- e) Dem/der Schieß- und Sportwart/in
- f) Dem/der Grundstücks- und Gebäudewart/in
- g) Dem/der Leiter/in der Jugendabteilung

Er tagt regelmäßig als geschäftsführender Vorstand. Bei Bedarf wird der erweiterte Vorstand geladen. Die Entscheidung trifft der/die Schützenmeister/in oder sein/e Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Schützenmeisters/in ausschlaggebend. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Schützenmeister/in und sein/e Stellvertreter/in. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Über die Sitzungen des Vorstandes wie des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 23 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand. Er besteht aus:

- h) Dem/der Pressewart/in
- i) Dem/der Sprecher/in der Damengruppe
- j) Dem/der Sprecher/in der Pistolengruppe

§ 24 Wahl des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 22 (Abs. a-g)) wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Wahl der Stellvertreter/innen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 22 (Abs. c-g)) erfolgt in der gleichen Mitgliederversammlung in nicht geheimer Wahl.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 23 (Abs. h-j)) werden in der gleichen Mitgliederversammlung wie der Vorstand in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Wahl der Stellvertreter/innen des erweiterten Vorstandes erfolgt in der gleichen Mitgliederversammlung in nicht geheimer Wahl.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein Wiederholungswahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhält.

(6) Scheidet im Lauf der Amtszeit des Vorstandes ein Mitglied aus, so findet auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Bis dahin übernimmt der/die Stellvertreter/in die Aufgaben.

Die Amtszeit des/der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

(7) Der/die Sprecher/in der Damenabteilung (§ 23 (Abs. i)) wird von den Schützinnen, der/die Sprecher/in der Pistolenschützen (§ 23 (Abs. j)) wird von den Pistolenschützen in geheimer Wahl gewählt. Diese Wahl erfolgt zugleich mit der Wahl des Vorstandes in der entsprechenden Mitgliederversammlung.

§ 25 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Sie muss mindestens zweimal jährlich tagen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung per Aushang im Schützenheim im Ostertal und auf der Internetseite der Gesellschaft. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls mindestens vierzehn Tage vor Versammlungstermin per Aushang im Schützenheim, auf der Internetseite der Gesellschaft und in der Tageszeitung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anliegen auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Dieses Anliegen muss bis spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich beim/bei der Schützenmeister/in eingereicht werden. Änderungen der Tagesordnung nach öffentlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung sind nicht möglich.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei einer Mitgliederversammlung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Über Anträge zur Geschäftsordnung muss unverzüglich abgestimmt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Ende der Diskussion; die Diskussion ist umgehend zu beenden und über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

- Antrag auf Ende der Rednerliste; die Rednerliste ist abzuschließen. Die Mitglieder, die noch auf der Rednerliste stehen, dürfen sich noch zum Thema äußern, danach wird umgehend abgestimmt.

Für die Annahme der Anträge zur Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Versammlung notwendig.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Behandlung der Probleme der Gesellschaft,
- b) die Beratung der Veranstaltungen der Gesellschaft,
- c) die Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte,
- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem über die Ladung zur Versammlung, die Beschlussfähigkeit und die Entscheidungen der Versammlung zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten Ausführungen zu machen sind. Das Protokoll ist vom/von der Schützenmeister/in und vom/von der Schriftführer/in mit Datum zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(6) Den Antrag auf Entlastung des/der Rendanten/in stellt eine/r der Kassenprüfer/innen.

Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellt das älteste anwesende Ehrenmitglied.

(7) Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Diese nehmen vor der Jahreshauptversammlung eine Revision der Kasse und der Kasse der Jugendabteilung vor. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 26 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern der Gesellschaft, dem/der Schützenmeister/in und seinem/seiner Stellvertreter/in. Er entscheidet über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschlüsse aus der Gesellschaft. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in.

(2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.

(3) Das Stimmrecht der Ehrenmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft ihr Stimmrecht nicht ausüben können, ruht für die Dauer ihrer Erkrankung.

(4) Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dessen Sprecher/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist.

7. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen u. Ausschluss

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen oder Ausschluss können gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, wenn es eine der in § 17 (Abs. 3) bezeichneten Handlungen begeht. Ordnungsmaßnahmen sind a) die Ermahnung und b) die Enthebung von Ämtern.

§ 28 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann auch, wer trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr in Verzug ist. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus den in §§ 17 (Abs. 3), und 28 genannten Gründen bedarf einer 3/4 –Mehrheit des Ehrenrates.

8. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Datenschutz

Zur Verwaltung des Vereins werden die Daten der Mitglieder gespeichert und an den Kreis- und Landesverband, sowie an den Deutschen Schützenbund weitergegeben. Gemäß Datenschutzgesetz werden diese Daten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes spätestens nach einem Jahr gelöscht.

§ 32

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 10. Juni 2005 ihre Gültigkeit.

Von der Mitgliederversammlung am 04.06.2010 so beschlossen.

Änderung am 15.06.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand, Bad Sachsa 15.06.2012

Axel Neumeyer, Schützenmeister

Kurt Aurin, stellv. Schützenmeister

Dietrich Eisnach, komm.Rendant

Lothar Abendroth, komm.Schießsportwart

Doris Kluß, Schriftführerin

Gerd Junker, Platz- und Gebäudewart

Sylvia Abendroth, Leiterin der Jugendabteilung